Satzung des Heimatvereins Senden e. V.1

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15. März 1989 gegründete Verein führt den Namen "Heimatverein Senden e. V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in 48308 Senden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer VR 6319 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt
- a) die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde, der Ortsverschönerung und des traditionellen Brauchtums
- b) die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Kunst und Kultur,
- c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes NRW
- d) die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie der Jugendhilfe
- e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen für jedermann, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann, Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Herausgabe einer Zeitschrift mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht, Anlage und Betreuung von Wanderwegen und Biotopen. Zusammenkünfte, in denen heimatliches Brauchtum, heimatliche Sprache und heimatliches Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche Zwecke verfolgen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Form für Funktionsbezeichnungen etc. verwendet. Weibliche sowie diverse Funktionsträger*innen sind jeweils mitgemeint

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdientgemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung der juristischen Person.
- (6) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- 2. der Vorstand (§ 8)
- 3. der Beirat (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (9) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Aus sachlichen Gründen, insbesondere um überlappende Amtsperioden zu erreichen, ist die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder auch für die Dauer von 1 Jahr oder von 2 Jahren möglich. Jedes Vorstandsmitglied, das

freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.

Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ergibt sich bei Abstimmungen im Vorstand Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Der Vorsitzende entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Sitzung. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Abs. 1 Buchst. a) d) gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist allenfalls dann zulässig, wenn der Ausfall eines Vorstandsmitgliedes für eine kurze Übergangszeit bis zur Neubesetzung des Vorstandes überbrückt werden muss.
- (5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 31a BGB beschränkt.
- (7) Scheidet der Kassenwart vor Abschluss eines Kalenderjahres aus, so haben die Kassenprüfer ein Zwischentestat zum Stand der Haushaltsausführung auszustellen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der auch die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder hervorgehen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei dessen Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

- (2) Er besteht aus bis zu 20 Personen, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Neben der Einbeziehung besonders aktiver Vereinsmitglieder können bspw. auch Funktionsträger aus der Gemeinde Senden auf eine Mitwirkung im Beirat angesprochen werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins zu Sitzungen einberufen. Er soll wenigstens 2 mal im Jahr zusammentreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von maximal 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Dabei ist anzustreben, dass die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer zeitlich versetzt um ein Jahr ablaufen. Eine zeitlich unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung /Wahl verlangt.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5) Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Senden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie dem Westfälischen Heimatbund (Münster) mitzuteilen.

§ 15 Datenschutz und Datenrichtigkeit

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3)	Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer
	Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Juristische
	Personen sind verpflichtet, Änderungen der vertretungsberechtigten Personen
	mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 12.03.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld ist am 20.08.24 erfolgt.

Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.